Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2285

09. 05. 88

Sachgebiet 2129

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kiehm, Blunck, Conrad, Hiller (Lübeck), Jansen, Müller (Düsseldorf), Reimann, Reuter, Schäfer (Offenburg), Schütz, Dr. Hauff, Dr. Hartenstein, Lennartz, Dr. Schöfberger, Stahl (Kempen), Weiermann, Bachmaier, Conradi, Fischer (Homburg), Koltzsch, Dr. Martiny, Menzel, Waltemathe, Ewen, Dr. Hauchler, Tietjen, Weyel, Fuchs (Verl), Steiner, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/2040 —

Schadstoffbelastung der Saar/Rossel und der Mosel und dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – WA I 1 – 98/1 – hat mit Schreiben vom 6. Mai 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen

Die Bundesregierung mißt der Verbesserung des Gewässerschutzes eine herausragende Bedeutung in der Umweltpolitik zu. Dies hat sie u. a. in ihrer Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Elbe- und Nordseeverschmutzung – Drucksache 11/1132 vom 11. November 1987 – dargelegt. Die Reduzierung der Schadstoffeinleitung in unsere Gewässer und damit auch der Schutz der Nord- und Ostsee gehören somit zu den vordringlichen Aufgaben.

Die Beschlüsse der 2. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz sowie der Umweltminister der Ostseeanrainer-Staaten im Rahmen der 9. Sitzung der Helsinki-Kommission und insbesondere die Beschlüsse zur Halbierung des Eintrags gefährlicher Stoffe aber auch von Nährstoffen in der Periode von 1985 bis 1995 stellen einen Erfolg in dem internationalen Bemühen um einen verbesserten Schutz der Nord- und Ostsee sowie der in sie mündenden Oberflächengewässer dar. Vergleichbare Anstrengungen sieht auch das Aktionsprogramm „Rhein" bis zum Jahre 1995 vor.

Diese Beschlüsse beziehen sich ausdrücklich auf die Einträge und nicht auf die Frachten der Gewässer, weil nur die Einträge durch Vermeidungsmaßnahmen zu beeinflussen sind. Die Frachten der Gewässer hingegen unterliegen zusätzlich zahlreichen, nicht vom Menschen zu beeinflussenden Faktoren.

Die im Aktionsprogramm „Rhein" vorgesehene drastische Verringerung der Einleitungen bezieht sich auf bestimmte prioritäre Stoffe; eine erste Liste dieser Stoffe ist in der Anlage B zum Aktionsprogramm bereits genannt. Im Aktionsprogramm wird ausdrücklich darauf hingewiesen – und dies gilt allgemein –, daß für einzelne dieser prioritären Stoffe in den vergangenen Jahren bei Anwendung des „Standes der Technik" bereits erhebliche Verminderungen erreicht worden sind. Dies gilt vor allem für die wichtigsten Schwermetalle. Auch die Belastung mit Nährstoffen und organischen Stoffen, z. B. leicht und schwer abbaubaren Stoffen, darunter vielen organischen Halogenverbindungen, hat abgenommen. Ziel des Aktionsprogramms „Rhein" und von Maßnahmen für die anderen Flüsse ist es, diesen positiven Trend verstärkt für die prioritären Stoffe voranzutreiben. Auf der Grundlage insbesondere des § 7a des im Jahre 1986 weiter verschärften Wasserhaushaltsgesetzes ist die Belastung der Gewässer in erster Linie am Entstehungsort der Verschmutzung zu verringern. Vordringlich ist die Ausarbeitung allgemeiner Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser nach dem Stand der Technik. Auch im Hinblick auf die Reduzierung diffuser Belastungen und die Reduzierung von Nährstoffeinträgen wird die Bundesregierung alles tun, um die gesteckten Ziele zu erreichen.

Dies vorangestellt werden die Fragen im einzelnen wie folgt beantwortet:

1. Welche Schadstofffrachten werden jährlich über Saar und Mosel in den Rhein und schließlich in die Nordsee eingeleitet?

Der Bundesregierung stehen nur in beschränktem Umfang Daten über Schadstofffrachten von Flüssen zur Verfügung. Die Länder erheben in der Regel Daten über Schadstoffkonzentrationen und Abflüsse getrennt und veröffentlichen sie in länderspezifischen Gewässergüteberichten und -zahlentafeln, die zum Teil sehr umfangreich sind. Hieraus läßt sich die Fracht eines Stoffes größenordnungsmäßig berechnen; die tatsächlichen Frachten im Gewässer können davon aber erheblich abweichen, da mit der routinemäßigen Gewässerüberwachung die Schwankungen der Stoffkonzentrationen, der Schwebstoffanteile, der Wasserführung und der Verteilung im Flußquerschnitt nicht differenziert genug gemessen werden können. Von der großen Anzahl möglicher Stoffe im Gewässer können in den Routinemeßprogrammen außerdem nur ausgewählte Stoffe oder Stoffgruppen gemessen werden.

Die von der Deutschen Kommission zur Reinhaltung des Rheins im Rahmen des Meßprogramms Rhein, an dem die Bundesregie-

rung beteiligt ist, ermittelten Meßwerte werden jährlich in den „Zahlentafeln" der physikalisch-chemischen Untersuchungen zusammengefaßt.

Auszugsweise werden in Tabelle 1 die rechnerisch ermittelten Jahresfrachten für einige ausgewählte Stoffe bzw. Stoffgruppen für die Meßstellen Saar bei Kanzem und Mosel bei Koblenz entsprechend den Angaben in den Zahlentafeln Rhein 1986 wiedergegeben. Zusätzlich sind in Tabelle 2 die Jahresfrachten 1986 der Rossel bei Petite-Rosselle angegeben.

Nur ein Teil dieser Frachten gelangt jedoch in die Nordsee. Einige Stoffe werden z. B. durch die Selbstreinigungskraft der Gewässer abgebaut; andere Stoffe werden an Schwebstoffe gebunden, teilweise als Sediment abgelagert und damit aus dem Wasser entfernt.

2. Welche Schadstoffbelastungen sind als besonders problematisch für die Nordsee, die Trinkwasserversorgung und den gesamten Naturhaushalt im Bereich der Flüsse anzusehen und müßten besonders rasch reduziert werden?

Grundsätzlich fallen hierunter Stoffe oder Stoffgruppen, die gemäß § 7a WHG wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe). Aber auch Stoffe, die, wie die Nährstoffe und hierbei insbesondere die Stickstoffverbindungen, nicht unter diese Definition fallen, können im Gewässer nachteilige Folgen haben.

Die besonders problematischen Stoffe werden im Aktionsprogramm „Rhein" in der Liste prioritärer Stoffe festgelegt. Ein Vorschlag für eine erste Liste dieser Stoffe ist in Anlage B dieses Aktionsprogrammes aufgeführt. Es handelt sich dabei um eine Auswahl von Stoffen aus dem Anhang I des Rheinchemieübereinkommens, überwiegend organische Halogenverbindungen und Schwermetalle, zusätzlich die Nährstoffe Phosphate und Ammonium sowie der Summenparameter AOX (adsorbierbare organische Halogenverbindungen).

3. Aus welchen Flußabschnitten von Saar, Rossel und Mosel kommen weche Belastungsanteile der Schadstoffeinleitung in die Nordsee? Wie hoch sind die Vorbelastungen aus Frankreich und Luxemburg?

Im Jahre 1987 haben die Internationalen Kommissionen zum Schutze der Mosel und der Saar gegen Verunreinigung (IKSMS) ein „Inventar der Einleitungen organisch belasteter Abwässer" veröffentlicht.

Daraus ergibt sich für 1986 folgendes Bild der Vorbelastung im Vergleich zur Belastung aus dem Bundesgebiet:

Mosel ohne Saar	Bruttobelastung (vor der Abwasserbehandlung) B	Einleitung ins Gewässer E	Einleitungsziel EZ
	Mio Einwohner und Einwohnergleichwerte (EW)		
Frankreich	3,255	1,566	0,35
Luxemburg	0,513	0,072	0,05
Saarland	0,010	0,005	—
Rheinland-Pfalz	1,257	0,330	0,15
Summe	5,035	1,973	0,55

Saar	B	E	EZ
	Mio Einwohner und Einwohnergleichwerte (EW)		
Frankreich	1,323	0,492	0,15
Saarland	1,898	0,731	0,20
Rheinland-Pfalz	0,480	0,086	0,05
Summe	3,701	1,309	0,40

Nach überschlägigen Ermittlungen der IKSMS werden etwa 60 t Ammonium pro Tag eingeleitet, die sich wie folgt verteilen:

Frankreich	25 t NH_4 /Tag
Luxemburg	5 t NH_4 /Tag
Bundesrepublik Deutschland	30 t NH_4 /Tag

Der überwiegende Anteil der Chloridfrachten (etwa 90 %) und ein Großteil der Sulfatfrachten kommen als Vorbelastung aus Frankreich und nur zu einem geringen Teil aus Luxemburg.

Bei den Nährstoffen ist von einer Vorbelastung aus Frankreich von 50 % auszugehen. Auch hier sind die Anteile von Luxemburg nur gering.

Eine Zuordnung der Belastungsanteile von Saar, Rossel und Mosel an der Schadstoffeinleitung in die Nordsee dürfte kaum möglich sein, da – wie in der Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt – die Stoffe auf dem Wege zur Nordsee in Abhängigkeit von der Aufenthaltszeit und den sonstigen Bedingungen im Gewässer zum Teil bereits abgebaut werden oder in den Flüssen verbleiben.

4. Wer sind die Hauptverursacher (Direkteinleiter/Indirekteinleiter) der Verschmutzung der Saar, Rossel und Mosel?

Aus dem in der Antwort auf Frage 3 genannten Inventar geht u. a. hervor, daß vor allem an Saar und Rossel im Vergleich zu anderen Flußgebieten kommunale Abwassereinleitungen noch eine wesentliche Belastung darstellen.

Für andere Belastungen werden entsprechende Inventare zur Zeit erarbeitet. Ergebnisse liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

5. Wie viele Menschen werden aus dem Oberflächenwasser bzw. Uferfiltrat dieser Flüsse mit Trinkwasser versorgt?

Im Saarland wird kein Trinkwasser aus Oberflächenwasser bzw. Uferfiltrat gewonnen. In Rheinland-Pfalz wurden 1983 nach Schätzung der Landesregierung ca. 14 000 Einwohner aus Uferfiltrat der Mosel mit Trinkwasser versorgt.

6. Welche konkreten Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich, um die für die Nordsee, die Trinkwasserversorgung und den gesamten Naturhaushalt problematischsten Schadstoffbelastungen schnell zu verringern?

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit zusammen mit den Ländern die Grundlagen für den Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf der Basis des mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1165) neu gefaßten § 7a, der eine Begrenzung gefährlicher Stoffe nach dem Stand der Technik vorsieht. Für die wichtigsten Bereiche werden die entsprechenden Vorschriften innerhalb der nächsten drei Jahre erlassen werden. Hierzu wird auf die Antwort zur Frage 2 der Kleinen Anfrage „Maßnahmen zur Rettung der Nordsee und zur Sanierung der Flüsse", Drucksache 11/2283 vom 9. Mai 1988, verwiesen. Damit wird eine wesentliche Grundlage für die Verringerung der problematischen Schadstoffbelastungen in der aquatischen Umwelt geschaffen. Die Bundesregierung erwartet, daß die Länder die damit gestellten Anforderungen für den Gewässerschutz umgehend bei den Einleitern durchsetzen.

Darüber hinaus ist seitens der Länder durchzusetzen, daß vor allem die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischen Düngemitteln und von Gülle auf das unvermeidlich notwendige Maß beschränkt wird.

7. Was hat die Bundesregierung unternommen und wird sie weiter unternehmen, um in Zusammenarbeit mit Frankreich, Luxemburg bzw. der EG die Belastung der Saar, der Rossel und der Mosel zu reduzieren?

In den Internationalen Kommissionen zum Schutze der Mosel und der Saar gegen Verunreinigung arbeiten die Delegationen Frankreichs, Luxemburgs und der Bundesrepublik Deutschland zusammen. Daneben hat sich die Bundesregierung bei zahlreichen bilateralen Gesprächen immer wieder für eine Verbesserung der Gewässergüte im Einzugsbereich der Mosel und der Saar einge-

setzt. Dies hat zu einer spürbaren Verbesserung der physikalisch-chemischen Wasserbeschaffenheit geführt. Dennoch müssen diese Bemühungen fortgesetzt werden.

Die in der Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung auf Ministerebene für den Rhein gefaßten Beschlüsse sollen auch an Mosel und Saar umgesetzt werden.

Auf der letzten Vollversammlung der Internationalen Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar gegen Verunreinigung im November 1987 in Metz kam man überein, eine grundlegende Bilanz der Arbeit der Kommissionen zu ziehen und eine Zusammenstellung vordringlicher Maßnahmen an Mosel und Saar zu erarbeiten. Dieser Maßnahmenkatalog soll Grundlage für die Arbeiten der nächsten Jahre werden.

8. Für welche gefährlichen Abwasserinhaltstoffe müßten Verwendungsverbote und Einleitungsverbote ab sofort oder innerhalb bestimmter Fristen erlassen werden? Welche Maßnahmen sind durchzusetzen, um die Gefahr einer Schädigung durch Chemieunfälle zu verringern? Wie hoch sind die Mehraufwendungen bei der Trinkwasseraufbereitung in bezug auf gefährliche Stoffe?

Nach § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG müssen die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften dem Stand der Technik entsprechen, wenn das einzuleitende Abwasser gefährliche Stoffe enthält. Die Bundesregierung erwartet, daß bei Anwendung dieses fortschrittlichen Standes der Technik die gefährlichen Stoffe im Abwasser bereits weitgehend verringert oder ganz vermieden werden können.

Ergänzend hierzu wird auf die Antwort zur Frage 3 der Kleinen Anfrage „Maßnahmen zur Rettung der Nordsee und zur Sanierung der Flüsse", Drucksache 11/2283 vom 9. Mai 1988, verwiesen.

Zur Vorbeugung von Chemieunfällen und zur Verringerung der Schäden, die durch solche Unfälle entstehen, hat das Bundeskabinett am 16. Dezember 1987 eine Novelle zur Störfall-Verordnung beschlossen (BR-Drucksache 585/87).

Der Bundesrat hat dieser Novelle nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt. Der Text der Verordnung wird in Kürze im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Darüber hinaus sind zwei Technische Regeln Gefahrstoffe veröffentlicht worden:

— Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältnissen (TRGS 514; Bundesarbeitsblatt Heft 9, S. 65, 1987);

— Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältnissen (TRGS 515; Bundesarbeitsblatt Heft 10, S. 120, 1987).

Diese Technischen Regeln, deren Einhaltung nach § 17 Gefahrstoffverordnung als „allgemein anerkannte Regeln" zu beachten sind, dienen auch dem Schutz der Gewässer vor belastetem Löschwasser.

Eine Statistik über Aufwendungen der Trinkwasseraufbereitung in bezug auf für den Menschen gefährliche Stoffe gibt es nicht. Zur Zeit betragen Aufwendungen für die Trinkwasseraufbereitung zur Entfernung von Schadstoffen oder zum Schutz vor Schadstoffen das 10- bis 50fache der Aufbereitungskosten bei einwandfreiem Rohwasser.

9. Welche bekannten Direkt- und Indirekteinleiter müßten durch verschärfte Einleitungsgenehmigungen nach dem Stand der Technik zu Verbesserungen der Abwasserreinigung gezwungen werden, um den Abbau bestimmter Schadstofffrachten innerhalb bestimmter Fristen zu gewährleisten? Welcher Aufwand ist bei den Einleitern zu erwarten, wenn sichergestellt werden soll, daß die Konzentration naturfremder Stoffe im gereinigten Abwasser nicht höher ist als die zulässige Konzentration im Trinkwasser?

Eine Verschärfung der Einleitungsgenehmigung gemäß dem Stand der Technik haben alle Direkt- und Indirekteinleiter zu erwarten, die unter die Abwasserherkunftsverordnung vom 3. Juli 1987 (BGBl. I S. 1578) fallen. Derzeit sind bei den Ländern Erhebungen im Gange, um Direkt- und Indirekteinleiter zu ermitteln, die gefährliche Stoffe emittieren. Erst nach Abschluß dieser Arbeiten kann ein Überblick über die erforderlichen Maßnahmen gewonnen werden. Im Rheineinzugsgebiet müssen derartige Anforderungen von mehreren hundert Betrieben erfüllt werden.

In der Bundesrepublik Deutschland ist nicht beabsichtigt, Abwasser unmittelbar als Trinkwasser zu nutzen. Insofern sind die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung kein unmittelbares Kriterium für Emissionsbegrenzungen bei Abwassereinleitungen. Abgesehen davon könnten die eventuellen Kosten der Vermeidung von Abwasserinhaltstoffen bis zu den Grenzwerten der Trinkwasserverordnung nur im Einzelfall ermittelt werden.

10. Welche Investitionen der Kommunen und der gewerblichen Direkt- und Indirekteinleiter wären erforderlich, um z. B. durch Kanalbau und Kläranlagenbau den notwendigen Abbau der für die Nordsee besonders gefährlichen Schadstofffrachten zu erreichen?

Derzeit sind im Bundesgebiet 92 % der Bevölkerung an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen. Eine weitere Erhöhung des Anschlußgrades ist für den Schutz der Nordsee von untergeordneter Bedeutung. Für die noch erforderliche Regenwasserbehandlung in Mischwasserkanalnetzen schätzen die Länder den Kostenaufwand auf mindestens 8 Mrd. DM.

Nach Angaben der Länder sind zur Verringerung der Phosphor- und Ammoniumbelastung entsprechend der von der Bundesregierung beschlossenen 1. Abwasserverwaltungsvorschrift ca. 6,9 Mrd. DM erforderlich.

Angaben über die notwendigen Investitionen bei Gewerbe und Industrie liegen der Bundesregierung nicht vor. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2.1 der Kleinen Anfrage „Maßnahmen zur

Rettung der Nordsee und zur Sanierung der Flüsse", Drucksache 11/2283 vom 9. Mai 1988, verwiesen.

Für die Sanierung der überörtlichen Abwasserverhältnisse im Saarland müssen nach Auskunft der Landesregierung Kommunen und die gewerblichen Direkt- und Indirekteinleiter etwa 2 Mrd. DM aufwenden. Rheinland-Pfalz rechnet kurz- bis mittelfristig mit Investitionen von 200 Mio. DM für den weiteren Ausbau der öffentlichen geordneten Abwasserbeseitigung. Die rheinland-pfälzische Landesregierung schätzt die noch erforderlichen Gesamtinvestionen, um einen Anschluß von 90 bis 95 % der Einwohner an zentrale Abwasseranlagen zu erreichen, auf 1,7 Mrd. DM.

11. Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, die von der Landwirtschaft verursachten Schadstofffrachten dieser Flüsse in welchen Fristen zu reduzieren?

Aus der Landwirtschaft gelangen vor allem Phosphor- und Stickstoffverbindungen sowie Pflanzenschutzmittelrückstände in die Gewässer. Die Bundesregierung hat die rechtlichen Voraussetzungen für Maßnahmen zur Verringerung dieser Stoffeinträge geschaffen:

In der 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz von 23. September 1986 wurde in § 19 Abs. 1 Nr. 3 bestimmt, das Wasserschutzgebiete auch festgesetzt werden können, um das schädliche Abfließen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln in Gewässer zu verhüten. Außerdem müssen nach § 19g Abs. 2 WHG Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften so beschaffen sein, daß der bestmögliche Schutz der Gewässer gewährleistet wird.

In der 2. Novelle zum Abfallgesetz vom 4. März 1982 wurden die Länder ermächtigt, Regelungen über das Aufbringen von Jauche, Gülle oder Stallmist zu erlassen, um mögliche Gewässerbelastungen aus diesen Quellen wirksam zu bekämpfen.

Nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 dürfen Pflanzenschutzmittel in oder unmittelbar an Flüssen, Seen und Küstengewässern seit 1. Januar 1987 nicht mehr angewandt werden.

Es ist Aufgabe der Länder von dem damit gegebenen Instrumentarium im notwendigen Umfang Gebrauch zu machen.

Der einzelne Landwirt ist gefordert, bei seiner Tätigkeit auch den Gewässerschutz ausreichend zu beachten. Bessere Ausbildung und intensivere Beratung der Landwirte sind daher unabdingbar. Beides sind Aufgaben der Länder.

Im übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 4 der Kleinen Anfrage „Rettung der Nordsee und zur Sanierung der Flüsse", Drucksache 11/2283 vom 9. Mai 1988, verwiesen.

12. Wann wird die Bundesregierung entsprechend den Vorschlägen des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen die Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG für intensiven Pflanzenbau und intensive Tierhaltung in typischen Gefährdungslagen durchsetzen, die Entwicklung eines Regelwerkes ordnungsgemäßer Landwirtschaft vorantreiben und z. B. die Herausnahme der Uferstreifen aus der Intensivnutzung der Landwirte durchsetzen?

Die Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG gilt auch für Maßnahmen der Landwirtschaft, die geeignet sind, eine schädliche Veränderung des Gewässers herbeizuführen. Die Durchsetzung ist eine Vollzugsaufgabe, die den zuständigen Behörden der Länder obliegt. Auch soweit es darum geht, diese Vorschrift für intensiven Pflanzenbau und intensive Tierhaltung in typischen Gefährdungslagen durchzusetzen, hat daher die Bundesregierung hierfür keine Befugnis.

Die Vorschläge des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen in diesem Zusammenhang in seinem Sondergutachten „Umweltprobleme der Landwirtschaft" vom März 1985 (Drucksache 10/3613), die Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG im Hinblick auf Maßnahmen der Landwirtschaft für bestimmte typische Gefährdungstatbestände, wie insbesondere Dungüberschußbetriebe und bestimmte Intensivkulturen, durch Rechtsverordnung zu konkretisieren, wurden in den Jahren 1985/1986 im Rahmen der Beratungen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes eingehend erörtert.

Vornehmlich die für die Wasserwirtschaft und das Wasserrecht zuständigen obersten Landesbehörden hatten damals diese Vorschläge abgelehnt und im wesentlichen darauf hingewiesen, daß derartige Änderungen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG von den zuständigen Landesbehörden nicht mit vertretbarem Aufwand vollzogen werden könnten. Die Bundesregierung und die Länder hatten sich dann unter Beibehaltung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG auf eine Erweiterung der Befugnisse zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 19 WHG verständigt. Im Rahmen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes wurde § 19 Abs. 1 Nr. 3 WHG dahin erweitert, daß Wasserschutzgebiete auch festgesetzt werden können, um das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln in Gewässer zu verhüten. Diese neue Vorschrift ist am 1. Januar 1987 in Kraft getreten.

Die Agrarministerkonferenz hat die unter Federführung des BML gemeinsam mit den Fachressorts der Länder konzipierten „Grundsätze einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung" beschlossen. Damit haben sich die Agrarminister eine einheitliche und zielkonforme Ausgangsbasis geschaffen, um darauf aufbauend in den Ländern eine Landbewirtschaftung zu realisieren, die umweltbezogenen Anforderungen besser Rechnung trägt. Für die Forstwirtschaft und den Pflanzenschutz (gute fachliche Praxis) liegen entsprechende Entwürfe vor.

Im Rahmenplan 1987 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" ist erstmalig der Erwerb von Schutzstreifen entlang von Gewässern förderungsfä-

hig gemacht worden, so daß die Länder auch hier tätig werden können.

13. Welche Maßnahmen wären mit welchen Kosten erforderlich, um durch Renaturierungsmaßnahmen diese Flüsse in einen möglichst naturnahen Zustand zurückzuführen und dadurch auch die Selbstreinigungsfähigkeit dieser Flüsse zu verbessern, und welche Renaturierungsmaßnahmen wird die Bundesregierung mit welchen finanziellen Mitteln in der nächsten Zeit vornehmen bzw. fördern?

Die Renaturierung der Flüsse mit dem Ziel, sie in einen möglichst naturnahen Zustand zurückzuführen, ist Aufgabe der Länder. Seitens der Bundesregierung können keine Angaben zu den entstehenden Kosten gemacht werden. Der Bundesregierung ist jedoch bekannt, daß bei bereits durchgeführten Renaturierungen von Bachläufen aufgrund unterschiedlicher regionaler Bedingungen und Ausbauvoraussetzungen Kosten zwischen 46 DM/m und 2 500 DM/m einschließlich erforderlicher Einzelbauwerke entstanden sind. Voraussetzung für sinnvolle Renaturierungsmaßnahmen sind neben einer ausreichenden Wasserqualität die Überführung der Ufer in öffentliches Eigentum.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" können auch Renaturierungsmaßnahmen gefördert werden.

Als Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können vom Bund Einzelmaßnahmen finanziert werden, um den Ländern ein breites Spektrum modellhafter Renaturierungsvarianten aufzuzeigen.

An den Bundeswasserstraßen hat die historische Festlegung der Stromrinne u. a. zu einer Besiedlungsstruktur geführt, die umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen allenfalls unter Aufgabe bzw. Einschränkung bestehender Nutzungen (z. B. Verkehr, Siedlung, Landwirtschaft) an diesen Flüssen zulassen würde. Renaturierungsmaßnahmen an Bundeswasserstraßen sind daher nur in sehr beschränktem Umfang möglich. Wo dies möglich ist, sollen ausgewählte Uferbereiche ihrer ursprünglichen Funktion als Gewässeraue wieder zugeführt werden. Eine grundlegende Verbesserung der Selbstreinigung der Gewässer ist damit jedoch nicht zu erreichen.

Im Rahmen der Umsetzung des Aktionsprogramms „Rhein" werden derzeit entsprechende Untersuchungen durchgeführt.

Nach Aussage der saarländischen Landesregierung wären im Saarland allein für den Grunderwerb 50 bis 100 Mio. DM erforderlich.

14. Hält die Bundesregierung ein „Sanierungsprogramm Saar/Mosel" entsprechend dem „Rhein-Bodensee-Programm" und mit welchem Finanzvolumen für erforderlich, und in welchem Umfang wird sie sich an einem solchen Sanierungsprogramm beteiligen, das auch im Rahmen oder verknüpft mit einem Spezial-EG-Programm zur Wasserreinhaltung der Saar-Lor-Lux-Region durchgeführt werden sollte?

15. An welchen einzelnen, notwendigen Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstofffrachten der Saar/Rossel und der Mosel wird sich die Bundesregierung beteiligen, und wie beurteilt die Bundesregie-

rung die Aufforderung des Bundesrates, zur Bekämpfung der Gewässerverschmutzung von Saar und Mosel Mittel des Bundes einzusetzen?

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat anläßlich der Beratung des Haushaltes des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 12. November 1987 die Bundesregierung beauftragt „einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht:

1. Möglichkeiten der Sanierung von Saar und Mosel und anderer Flüsse (z. B. des Rheins),
2. Hilfen vorzugeben, die keine weiteren und unkalkulierbaren Haushaltsrisiken für den Bund ergeben."

Dieser Bericht wird zur Zeit gemeinsam mit den Ländern erarbeitet. Dabei wird auch geprüft, inwieweit regionale Sanierungsmaßnahmen ähnlich dem „Rhein-Bodensee-Programm" eine Hilfe sein können. Das Ergebnis des Berichtes bleibt abzuwarten.

Tabelle 1

Rechnerisch ermittelte Frachten ausgewählter Meßgrößen nach den Zahlentafeln 1986 der Deutschen Kommission zur Reinhaltung des Rheins

Hochgerechnet auf ein Jahr:

Meßstelle	Einheit	Saar bei Kanzem	Mosel bei Koblenz	Einheit	Saar bei Kanzem	Mosel bei Koblenz
Abfluß	m^3/s	94,6	436	m^3/a	2 983 300 000	13 749 700 000
BSB_5	kg/s	0,9	1,0	t/a	28 382	31 536
CSB	kg/s	2,0	10,0	t/a	63 072	315 360
DOC	kg/s	0,6	2,0	t/a	18 922	63 072
Ammonium-N	kg/s	0,20	0,10	t/a	6 307	3 154
Nitrat-N	kg/s	0,40	2,00	t/a	12 614	63 072
Gesamt-Phosphor	kg/s	0,05	0,20	t/a	1 577	6 307
Chlorid	kg/s	7,0	63,6	t/a	220 752	2 005 690
Quecksilber	g/s	0,004[1]	0,05	kg/a	126[1]	1 577
Cadmium	g/s	0,04	0,08	kg/a	1 262	2 523
Phenol	g/s	—	3,0	kg/a	—	94 608
MBAS	g/s	—	26,50	kg/a	—	835 704
γ-HCH	g/s	—	0,002[1]	kg/a	—	63[1]
HCB	g/s	—	0,002[1]	kg/a	—	63[1]
PCP	g/s	—	0,02	kg/a	—	631
Arsen	g/s	0,2	1,0	kg/a	6 307	31 536
Chrom	g/s	0,2	4,0	kg/a	6 307	126 144
Kupfer	g/s	0,4	3,0	kg/a	12 614	94 608
Nickel	g/s	0,3[1]	2,0[1]	kg/a	9 461[1]	63 072[1]
Blei	g/s	1,0	7,0	kg/a	31 536	220 752
Zink	g/s	6,0	28,9	kg/a	189 216	911 390

[1]) lediglich Größenordnung, da Konzentrationsmittelwert unter Bestimmungsgrenze

Tabelle 2

Rechnerisch ermittelte Frachten der Rossel an der Meßstelle Petite-Rossele gemäß Angaben des Ministers für Umwelt des Saarlandes

	Einheit	Errechnete Fracht der Rossel bei Petite-Rolsselle
BSB_5	t/a	4 000
CSB	t/a	33 000
NO_3	t/a	3 770
NO_2	t/a	108
NH_4	t/a	5 140
CL	t/a	67 100
SO_4	t/a	27 500
HCO_3	t/a	24 600
Na	t/a	41 000
K	t/a	1 139
Phenole	kg/a	29 000
Cyanide	kg/a	5 000
Hg	kg/a	10
Cd	kg/a	40
As	kg/a	520
Cr	kg/a	9 000
Cu	kg/a	3 000
Ni	kg/a	3 700
Pb	kg/a	3 700
Zn	kg/a	26 000
F	kg/a	52 000
Mn	kg/a	43 000

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333